

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/5/17 88/05/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1988

Index

L85002 Straßen Kärnten

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §8;

B-VG Art116 Abs2;

B-VG Art118 Abs2;

B-VG Art119a;

B-VG Art15 Abs1;

B-VG Art17 Abs1;

B-VG Art18;

LStG Krnt 1978 §34;

LStG Krnt 1978 §35;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Aus den §§ 34 und 35 Krnt Straßengesetz 1978 kann nicht abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber einen im Verwaltungswege durchsetzbaren Anspruch auf Geltendmachung eines subjektivöffentlichen Rechtes auf Durchführung der Schneeräumung begründet hat. Daran vermag weder der Umstand etwas zu ändern, dass auf Grund der im § 34 Abs 3 Ktn StraßenG 1978 vorgesehenen sinnigem Anwendung der §§ 45, 46 leg cit dem Bürgermeister die Berechtigung eingeräumt ist, im Wege der "Aufforderung" die für die Durchführung der Schneeräumungsarbeiten erforderlichen Arbeits- und Sachleistungen anzufordern, noch lässt sich ein solcher Anspruch auf Erlassung eines Leistungsbescheides aus der im § 34 Abs 6 leg cit vorgesehenen bescheidmäßigen Festsetzung des Räumungsplanes durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder aus der im § 35 leg cit der Landesregierung eingeräumten Ermächtigung zur Verfügung einer Wintersperre bei Landes- und Bezirksstraßen ableiten.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Gemeinderecht und BaurechtParteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen RechtspersönlichkeitBescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Angelegenheiten des PrivatrechtsOffenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Wirtschaftswirtschaftsverwaltung privatrechtliche Erklärungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050018.X03

Im RIS seit

20.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at